

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0500-II/1/b/2017

Wien, am 27. Juni 2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Alev Korun, Gabi Moser, Freundinnen und Freunde haben am 28. April 2017 unter der Zahl 12937/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schubhaftzentrum Vordernberg – schwarzes Loch ohne Verantwortliche?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend muss festgehalten werden, dass es sich bei dem in der gegenständlichen Anfrage erwähnten Rechnungshofbericht um eine nicht mehr aktuelle Momentaufnahme handelt, da mittlerweile eine hohe Auslastung im AHZ Vordernberg (durchschnittlich ca. 80 %) die Regel ist.

Grundlage für die Errichtung des AHZ Vordernberg war nicht die Entlastung anderer Polizeianhaltezentren, sondern die Gewährleistung eines optimalen, einheitlichen und menschenrechtskonformen Betreuungsstandards gemäß der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115.

Die diesbezügliche Projektauftragserteilung vom 30. November 2005 für die Errichtung eines Kompetenzzentrums für ca. 250 Personen war zudem auch im Regierungsprogramm 2008-2013 klar verankert.

Die Dauer der Planungsphase verlief ab Projektauftragserteilung bis Jänner 2007. Die darauf kurze Zeit später beschlossene Standortänderung von Leoben nach Vordernberg hatte keinen Einfluss auf die ursprüngliche Grundsatzplanung, die Zielvorgaben waren ausreichend definiert und die Umsetzung erfolgte innerhalb der Linienorganisation.

Das AHZ Vordernberg entspricht modernsten Erkenntnissen und nimmt eine Vorreiterrolle in Europa ein. Die Richtigkeit und Nachhaltigkeit der damaligen Entscheidung wird zudem vom CPT-Bericht vom 6. November 2015 ausdrücklich bestätigt („Meilenstein im Bereich des Schubhaftvollzuges“).

Der Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit der Gemeinde Vordernberg hatte die Sicherstellung hoher Professionalisierung unter Bedachtnahme auf maximale Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch eine entsprechend gelebte Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und privaten Akteuren (für Tätigkeiten ohne Ausübung von Zwangsgewalt) als Grundlage.

Zudem konnte mit einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren – neben wesentlichen positiven Impulsen für die Wirtschaft und die Gemeinde Vordernberg – ein nachhaltiger und optimaler Dienstbetrieb sowie auch ein entsprechender Investitionsschutz für Auftragsnehmer garantiert werden.

Zu Frage 1:

Jahr	Angehaltene	Nächtigungen (Tage)
2014	333	6.179
2015	6.516	19.965
2016	2.006	15.577
2017 (1.1. bis 7.5.)	705	17.702

Monat	Angehaltene	Nächtigungen (Tage)
Jänner 2017	245	4.619
Februar 2017	295	3.472
März 2017	286	4.399
April 2017	313	4.260
Mai 2017 (1.5. bis 7.5.)	176	952

Zu Frage 2:

Ja (siehe Beilage).

Zu den Fragen 3 bis 19, 21, 24:

Der Projektauftrag erging am 30.11.2005 seitens der Ressortleitung an alle Sektionsleiter und den Leiter der Abteilung II/1.

Für die Abwicklung eines Pilotprojektes in Form eine PPP-Modells, dessen Inhalt die Planung und Errichtung eines modernen, den höchsten menschenrechtlichen Standards entsprechenden Zentrums für den Anhaltevollzug zur Sicherung des fremdenrechtlichen Verfahrens und zur Sicherung der Ausreise und der Ausweisung war, waren zum damaligen Zeitpunkt keine diesbezüglichen Erfahrungen vorhanden.

Der Wortlaut des Projektauftrages:

„Aufbauend auf den internationalen Erfahrungen mit Spezialeinrichtungen für den Anhaltevollzug zur Sicherung des fremdenrechtlichen Verfahrens, der Ausreise und Ausweisung sowie Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates und des CPT folgend erscheint es geboten, die Rahmenbedingungen für die Anhaltung vor allem in den Bereichen

- Achtung der Menschenwürde, insbesondere in sprachlicher und kultureller Hinsicht,*
- möglichste Schonung des angehaltenen Menschen,*
- deren Autonomie über den Tagesablauf,*
- angemessene Betätigung sowie*
- einer organisatorischen und räumlichen Trennung von (Verwaltungs)strahäftlingen*

einer Verbesserung zuzuführen.

Im Lichte der sich im Anhaltevollzug ergebenden komplexen rechtlichen und faktischen Aufgabenstellungen bietet sich eine Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und privatem Akteur in Form eines PPP-Modells an. So könnten öffentliche und privatwirtschaftliche Denk- und Handlungsweisen kombiniert werden; ein Zusammenwirken lassen eine effizientere und effektivere Leistungserbringung erwarten. Auf Basis der Teilung von Aufgaben und einer Verteilung des Risikos und des Ertrages sollen beiderseitige Einflussnahmemöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung vereinbart werden.“

Die Planungsphase des Projektes dauerte vom Ergehen des Projektauftrages bis zur Entscheidung über die Neuerrichtung eines Schubhaftzentrums in Leoben im Jänner 2007. Nach Auftragserteilung zur Umsetzung der vorliegenden Planung war die Projektphase beendet, die Umsetzung wurde zweckmäßigerweise von den jeweils zuständigen Linienorganisationen des BMI abgewickelt. Die Koordination oblag der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung II/1 (Organisation und Dienstbetrieb). Die Standortänderung nach Vordernberg hatte in weiterer Folge keinen Einfluss auf die Grundsatzplanungen, da die Zielvorgaben ausreichend definiert waren.

Grundlage für die Errichtung eines Schubhaftzentrums war nicht die Entlastung anderer Polizeianhaltezentren, sondern die erforderliche Professionalisierung und in weiterer Folge die Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115, insbesondere im Bereich der Betreuung, medizinischen Versorgung und Beschäftigung der Schubhäftlinge sowie der Verhinderung kostenintensiver Umbauten in anderen Anhaltezentren, die trotzdem nicht den angestrebten Zweck in der hohen Qualität wie in Vordernberg erreicht hätten. Diese Umstände führten letztendlich zur Entscheidung für die Errichtung des Anhaltezentrums Vordernberg sowie zum Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit der Marktgemeinde Vordernberg.

Eine bereits vor erfolgter konkreter Planung fixierte budgetäre Obergrenze hätte der oben angeführten Zielsetzung widersprochen. Nach Ermittlung der tatsächlichen Kosten sowie der Prüfung deren Angemessenheit erging die Freigabe zur Umsetzung durch die Ressortleitung, die auch im Regierungsprogramm 2008-2013 (Auszug: S. 111 – *„Es wird ein Kompetenzzentrum für aufenthaltsbeendende Maßnahmen mit 250 Plätzen geschaffen. Damit werden Effizienzsteigerungen durch konzentrierte Vorbereitung der fremdenpolizeilichen Maßnahmen erzielt.“*) Berücksichtigung fand.

Die monatlichen Kosten im Zusammenhang mit der Vergabe von Dienstleistungen an die Gemeinde Vordernberg orientierten sich als absolute Obergrenze an den errechneten Kosten bei Selbsterbringung der definierten Leistungen. Diese Maximalkosten wurden im Rahmen des Angebotes respektive des Zuschlages im Vergleich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Eigenkräfte unterschritten.

Die Vertragsgestaltung ist nicht starr und unflexibel, sondern wurde im Hinblick auf die Erfahrungen auf eine Staffelung variabler Kosten (z.B. Verpflegung) angepasst.

Schubhaftzahlen liegen zwar in einer langjährigen Entwicklung vor, Schwankungen sind aber immer möglich. So war der kurzfristige Rückgang nicht vorhersehbar, die aktuellen Zahlen beweisen jedoch die Richtigkeit der Entscheidung.

Die Entwicklung der letzten Monate zeigt die nachhaltige Richtigkeit der Entscheidung zur Errichtung des Schubhaftzentrums nicht nur inhaltlich, sondern insbesondere auch von der Situierung im Süden Österreichs.

Zu Frage 20:

Die mittels des Pauschalbetrages abgegoltenen Leistungen sind aus dem Vertrag zwischen dem BMI und der Marktgemeinde Vordernberg ersichtlich. Der Vertrag kann online <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1430.pdf> eingesehen werden, welcher der Beantwortung zur parlamentarischen Anfrage 601/J-NR2014 (11/AB XXV. GP) angeschlossen wurde.

Zu Frage 22:

Die Betreuung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder im Rahmen der Grundversorgung des Bundes erfolgt nach einer europaweiten Ausschreibung durch die Firma ORS Service GmbH. Die Preisgestaltung gliedert sich in einen nach der Auslastung gestaffelten pauschalen Sockelbetrag für die Unterbringung und Verpflegung sowie in eine Tagespauschale, die pro Person und Tag ausbezahlt wird und insbesondere die variablen Kosten der Versorgung deckt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der

parlamentarischen Anfrage PA 11505/J vom 30. Januar 2017 (11072/AB XXV. GP) verwiesen.

Zu Frage 23:

Die Zuweisung wurde stets prioritär – unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Betreuungsmöglichkeiten – durchgeführt. Auf die nunmehrige relativ hohe Auslastung darf verwiesen werden.

Zu den Fragen 24 und 25:

Die Vertragsgestaltung erfolgte entsprechend der innerbehördlichen Zuständigkeit durch die zuständige Organisationseinheit.

Mag. Wolfgang Sobotka

